

3. 1663. (2)

Nr. 1774.

**C u r r e n d e.**

Nach dem Beschlusse des hohen k. k. Ministerrathes vom 20. Juni d. J. haben die gerichtlichen Depositen- und Waisencassen in die Verwahrung der k. k. Steuerämter zu übergehen, und es wurden aus Anlaß der mit 1. Juli d. J. in diesen Kronländern begonnenen Wirksamkeit der neuen Gerichte, mehrere Bestimmungen bezüglich dieser Uebergabe und Uebernahme getroffen, und dieses k. k. Oberlandesgericht insbesondere beauftragt, im Einvernehmen mit den Herren Statthaltern die geeigneten Weisungen zu erlassen, damit die Uebergabe der Waisen- und Depositen-Cassen mit möglichster Beschleunigung und Sicherheit ausgeführt werde, und auch die weitere Gebahrung mit den gerichtlichen Depositen keinen unnöthigen Störungen unterliege.

In Vollziehung dieses Auftrages und im Einvernehmen mit den Herren Statthaltern dieser Kronländer wird mit Hinweisung auf die von der bestandenem Gerichtseinführungs-Commission am 4. Sept. und 11. December 1849 erlassenen Uebergabsinstruction sämtlichen Gerichten der Kronländer Kärnten und Krain hiemit folgende Weisung ertheilet, und zwar in Beziehung auf die Uebergabe und Uebernahme der Deposition in jenen Fällen, wo selbe erst bewerkstelliget wird.

§. 1. Die dermalige Uebernahme und Aufbewahrung sämtlicher, bis letzten Juni d. J. bei den Gerichten hinterlegten Barschaften, öffentlichen und Privat-Obligationen, selbe mögen dem Waisen- oder Depositenamte angehören, liegt in allen Gerichtsbezirken dem k. k. Steueramte in dem Gerichtsorte ob.

§. 2. Bei der von Seite der bisherigen Amtsverwaltungen erfolgenden Uebergabe der Waisen- und Depositen-Aemter hat das Bezirksgericht sämtliche Journale, Bücher und Acten zu übernehmen, bei der Uebernahme aber des baren Geldes, der öffentlichen und Privat-Obligationen, dann der Prätiosen, die zur Aufbewahrung derselben nach §. 1 verpflichteten Steueramtsbeamten beizuziehen, welche letztere diese Werthseffekten sammt dem Einen Exemplare der Münzliste, dann der Verzeichnisse der Obligationen und Prätiosen zu übernehmen haben.

§. 3. Die dießfälligen Uebergabstage sind von dem Bezirksgerichte im Einvernehmen mit dem Steueramte festzusetzen, und den zur Uebergabe verpflichteten Amtsverwaltungen bekannt zu machen. Die den übergebenden Gerichten auszuhandigenden Empfangsbestätigungen über die von ihnen übergebenen Depositen sind von dem übernehmenden Steueramtsbeamten zu unterfertigen, und von dem k. k. Bezirksgerichte zu coramiriren, und ist hievon in dem Uebergabsprotocolle gehörig Erwähnung zu machen, auch letzteres an der bezüglichen Stelle, wo selbes von der Uebergabe der Depositen handelt, von den Steuerbeamten mitzufertigen.

Die Gebahrung mit den übergebenen und weiters hinzukommenden Geldern und Geldseffekten betreffend, so sind zwar die umständlichen Instructionen sowohl hierüber, als über das Verhältniß der Gerichte zu den Steuerämtern, und die Liquidirung des Waisenvermögens von dem hohen k. k. Justizministerium erst zu gewärtigen, allein es hat schon dermal die Regel zu gelten, daß über die Frage, ob ein angetragener Erlag oder eine Erfolgslassung wirklich und an wen, dann ob ein Verbot, Pfandrecht oder Einantwortung Statt zu finden habe, nur von den Gerichten zu entscheiden sey, wovon jedoch die Steuerämter jedesmal der Controlle wegen zu verständigen sind.

In Folge dessen haben bis auf Weiteres nachstehende Anordnungen in Wirksamkeit zu treten:

Alle Erläge, welche vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung bei den k. k. Landes- oder Bezirksgerichten gemacht werden wollen, sind von der betreffenden Partei, welche den Erlag machen will, mittelst einer eigenen Einlage in triplo, und wo es nöthig ist, mit den ferneren Exemplaren und Rubriken vor-schriftsmäßig anzumelden; das Gericht hat sich über die Annahme oder Rückweisung des Erlages ohne Verzug auszusprechen, und im ersten Falle der den Erlag anmeldenden Partei die mit dem Bescheide in triplo versehene Einlage zu behändigen, welche sich damit zum Steueramte begibt, und dort den Erlag, und zwar soferne selber in Barschaft oder Obligationen geleistet wird, mit Beilegung einer Münzliste in triplo wirklich bewerkstelliget.

Das Steueramt hat den gemachten Erlag auf dem Original, Duplicat und Triplicat der Einlage und auf der Münzliste zu bestätigen, sodann das Original und Duplicat der Einlage und der Münzliste dem Erleger auszuhändigen, welcher selbe allsogleich und ohne irgend eine Ausnahme dem Gerichte zur Einsicht vorzuweisen, und das Original sammt einem Exemplar der Münzliste zu übergeben hat. Letztere behält das Gericht in seinen Acten, während das Original dem Gegentheile vom Gerichte zugestellt wird.

Auf Grund dieser Bestätigung des Steueramtes über den wirklich bewerkstelligten Erlag wird derselbe in dem von dem Gerichte zu führenden Deponirungsjournal, und aus selbem sodann in dem Depositenhauptbuche eingetragen.

In besonders dringenden Fällen kann ausnahmsweise der Erlag ohne vorläufige Anmeldung bei Gericht bei dem Steueramte brevi manu gemacht, und der Ausweis hierüber dem Gerichte vorgelegt werden, welches sodann, unter Verständigung des Steueramtes und sämtlicher Interessenten zu entscheiden haben wird, ob das Depositum wirklich anzunehmen sey.

Im Falle der Annahme ist selbes sogleich im Deponirungsjournal und Depositenhauptbuche einzutragen, wogegen im Falle der Nichtannahme dasselbe bei dem Steueramte gegen Rückstellung der von selbem ausgehenden Empfangsbestätigung brevi manu wieder zu beheben seyn wird.

Die Erfolgslassungen müssen bei Gericht angebracht, und können nur von selbem bewilliget werden. Im Falle der Bewilligung ist selbe unter Fertigung des Gerichtsvorstandes und Beidrückung des Gerichtssiegels auch dem Steueramte unmittelbar zuzustellen. Jener, welcher etwas aus der gerichtlichen Depositen-casse beheben will, hat die gerichtliche, mit dem Gerichtssiegel versehene Erfolgslassungsbewilligung in Urschrift mit der Quittung dem Steueramte zu übergeben, welche beide zur Deckung rückbehält.

Die Steuerämter werden in jeder Woche nach der Größe ihres Cassastandes und des Bedarfes des Publikums ein oder zwei Tage zu bestimmen haben, an welchen Erfolgslassungen aus den gerichtlichen Depositen Statt finden, und werden nach beendeter Manipulation über jede Erfolgslassung einen abgeforderten umständlichen Ausweis der stattgefundenen Erfolgslassungen dem Gerichte übermitteln, welches selben zu exhibiren, in den Acten aufzubewahren, und dann in den Depositenbüchern einzutragen und zu manipuliren hat.

Wenn gleich das Deponirungs- und Erfolgslassungsjournal, so wie das Depositenhauptbuch bei Gericht geführt, und von selbem Depositen-extracte erfolgt werden, so versteht es sich von

selbst, daß auch die Steuerämter dießfalls eine genaue Verbuchung zu führen haben, welche den Cassastand, und zwar sowohl für die einzelnen Parteien, als im Ganzen stets gehörig nachweist. Es ist Sorge zu tragen, daß die dießfalls sowohl bei Gericht als bei den Steuerämtern geführt werdenden Bücher stets genau übereinstimmen, und allfällige in den Einen oder Andern einschleichende Irrungen sogleich auf Grundlage der Acten berichtigt werden.

Es geht nicht an, eine sogenannte Brutto-Casse, das ist eine solche, in welcher die Depositen der einzelnen Parteien unter einander gemengt sind, zu führen, sondern in jeder Depositen-casse muß das Depositum für jede Partei, z. B., denselben Streit-Pupillar-Verlassgegenstand betreffend, von allen übrigen genau gesondert behandelt werden, und so hinterlegt sich befinden.

Schließlich werden die Gerichte bezüglich der Behandlung der strafgerichtlichen Erläge auf den Erlaß des hohen k. k. Justizministeriums ddo. 28. Juni l. J., Nr. 8281, intimirt mit Verordnung des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums vom 6. Juli, Nr. 262, gewiesen.

Laibach am 1. August 1850.

B u f f a,  
Präsident.

Vom k. k. Ober-Landesgerichte für die Kronländer Kärnten und Krain.

H ö n i g s c h m i d,  
Secretär.

3. 1661. (2)

Nr. 3736.

**K u n d m a c h u n g.**

In den Orten Althofen, Eberndorf und St. Paul, im Kronlande Kärnten, sind k. k. Post-Expeditionen errichtet worden, deren Wirksamkeit mit 15. August d. J. beginnen wird, und welche sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen sowohl als Fahrpostsendungen zu befassen haben.

Die k. k. Post-Expedition in Althofen erhält ihre Verbindung durch tägliche Botengänge mit dem Postamte zu Dürnsfeld, jene zu Eberndorf durch tägliche Botengänge mit dem Postamte zu Wölfermarkt, und bei der Post-Expedition St. Paul ist die Verbindung durch die bestehende Botenfahrpost zwischen Wolfsberg und Unterdrauburg hergestellt.

Von der k. k. Post-Direction.

Laibach den 25. August 1850.

3. 1669. (2)

Nr. 5011.

**C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.**

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction ist eine Kanzlei-Assistenten-Stelle mit 250 fl. Gehalt in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Conkurs bis 26. September l. J. eröffnet wird.

Diejenigen, welche diese Dienststelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Competenzgesuche innerhalb des Concurs-Termines im vorgeschriebenen Dienstwege hier einzubringen und sich darin über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, über die zurückgelegten Studien, über ihre Kenntnisse in Rechnungs- und Manipulationsfache, über Sprachkenntnisse und sonstige Eigenschaften auszuweisen und anzugeben, ob sie und in welchem Grade mit einem Beamten im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 22. August 1850.

## K u n d m a c h u n g

über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach; dann im ganzen neuen Gerichtsbezirke Umgebung Laibach's, so wie der Linien-, Weg- und Brückenmauth und der Wassermauth zu Laibach.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge Anordnungen der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 29. Juni und 3. Juli 1850, 3. 3. 775 und 1582, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der l. f. Steuer, a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweines und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach; dann der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch im ganzen neu gebildeten Gerichts- und Steuerbezirke Umgebung Laibach's, d. i. im früheren politischen Bezirke Umgebung Laibach's, in den Catastral-Gemeinden Lanische, St. Marein, Kleingupf, Sela, Streindorf, Pöndorf, Altendorf und Großlup des bestanden politischen Bezirkes Weixelberg, in den Catastral-Gemeinden St. Martin, Oberpirnitz, Swile, Tazen und Unterpitz, des bestanden politischen Bezirkes Flödnig, und in der Catastralgemeinde Winu, des bestanden polit. Bezirkes Aersperg, und endlich die Linien-, Weg- und Brückenmauth und die Wassermauth zu Laibach, zuerst jedes der drei genannten Objecte einzeln, und dann zusammen auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1851, d. i. vom 1. November 1850 bis letzten October 1851, unter Vorbehalt der künftigen Erneuerung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte werden in Pacht ausbezogen werden.

Die Versteigerung wird am 14. (vierzehnten) September 1850, früh um 10 Uhr im Commissionszimmer der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Haus Nr. 297 am Schulplaz zu Laibach, unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und es werden im Falle eines günstigen Erfolges mit Denjenigen die Verträge abgeschlossen werden, deren Anbote sich als die vortheilhaftesten darstellen werden.

1) Die schriftlichen, mit dem Einlagstämpel versehenen Offerte müssen längstens bis zwei Uhr Nachmittags am 13. September 1850 versiegelt und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von Außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von den Anbotstellern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nach diesem obbemerkten Schlusstermine und nicht vorschristmäßig verfaßt eintreffen, so wie Offerte, welche wo anders als an dem obbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

2) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Gene sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zufolge des neuen Strafgesetzes über Ge-

fällsübertretungen, wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtungsllicitation als Pachtungswerber ausgeschlossen.

3) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Nachgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

4) Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Zuschläge in der Stadt Laibach und im Gerichtsbezirke Umgebung Laibach's, und den sechsten Theil des Ausrufspreises bezüglich der Linien-, Weg- und Brückenmauth, dann der Wassermauth in Laibach, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der hochlöblichen k. k. steir.-illyrischen Finanz-Landes-Direction unterstehenden Gefällscaffe depositirt hat.

Dieser Erlag muß in Barem, oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsmäßigen Course geschehen.

Für die Linien-, Weg- und Brückenmauth und die Wassermauth in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekar-Sicherstellung unter Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes geleistet werden; die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur in Laibach oder in Graz versehen seyn.

5) Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigeflossene Badien oder Erlagscheine des bei einer Gefällscaffe deponirten Badiumbetrages wird keine Rücksicht genommen.

6) Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Dfferenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, in soferne es die Cameral-Bezirks-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des anderen Anbieters bis zur höheren Entscheidung zurückzubehalten.

7) Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange stehen, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Dfferent die in der Ankündigung und in den Licitations-Bedingnissen enthaltenen und bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde.

8) Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden.

9) Als Ersther der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von der höheren Finanzbehörde geeignet anerkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiermit vorbehalten wird. Der Dfferent bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf jede Einwendung nach S. 862 des allgemeinen b. G. B., bis zu der ihm bekannt gegebenen höheren Entscheidung verbindlich.

10) Sollten zwei oder mehrere schriftliche Offerte einen gleichen, und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei

oder mehreren schriftlichen Anboten der höheren Finanzbehörde vorbehalten. — Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammentrifft, so wird dem Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Dfferenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden.

11) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Dfferenten, deren Badien zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben den Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

12) Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstheres und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen Stadtmagistrate zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

13) Für den Fall als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung, ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgiltig aufzukündigen und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtverhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt, oder ihm untersagt werden sollte.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und alle für Einen, dem Gefällsarat zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbindlich machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

14) In Folge h. Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, 3. 8844, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 u. 115 der neuen Jurisdictionsnorm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus gegenwärtigem Versteigerungsprotocoll, oder aus den auf Grundlage dieses letzteren abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Verar mag als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyen.

Die übrigen Bedingungen sind folgende:

A. Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Prov. Hauptstadt Laibach und bezüglich des Verzehrungssteuerbezuges von Wein, Most und Fleisch im neuen Gerichtsbezirke Umgebung Laibach's:

1. Für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährl. 121,900 fl. 36 kr., sage: Einmalhundert Ein und Zwanzig Tausend Neun Hundert Gulden, dreißig Sechs Kreuzer G. M., von welchen 48000 fl. G. M. auf den Gemeindefuzschlag entfallen; und für den Verzehrungssteuerbezug im neuen Gerichtsbezirke Umgebung Laibach's der Betrag jährlicher 24173 fl. 21 kr., sage: Vier und Zwanzig Tausend Ein Hundert Siebzig drei Gulden Ein und Zwanzig Kreuzer M. M. als Ausrufspreis festgesetzt.

2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche der Prov. Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Ge-

meindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyrischen Gubernial-Circulars ddo. 27. October 1838, Nr. 25892, bekannt gegebenen Tariffe, und mit genauer Beobachtung der mit den illyrischen Gubernial-Currenden vom 22. März und 27. September 1848, Z. 3. 7238 und 22277, dann vom 29. April 1849, Z. 8782 kundgemachten Abänderungen desselben einzuheben. — Von dieser Verpachtung wird jedoch, wie vorerwähnt, ausgenommen: der Bezug der l. f. Verzehrungssteuer und zwar a. von der Biererzeugung in der Prov. Hauptstadt Laibach; b. von der Erzeugung des Branntweines und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Stadt Laibach, und c. von den unter b. bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Stadt Laibach. —

3. In Gemäßheit des Verzehrungssteuergesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und ebenso werden Transitladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich des Pächters bleiben. —

4. Wird in Folge Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 26308, in Betreff der Erhebung der Verzehrungssteuer von Brotfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Gubernial Circulars vom 19. November 1831, Z. 25510, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden.

5) Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838, Z. 25892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Stadt Laibach erzeugte und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten.

6) Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter ämtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pachtshillings als Caution im Baren oder in österr. Staatsobligationen, nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Coursverthe zu erlegen oder auf Realitäten gesetzlich sicherzustellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Realhypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieß nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Bezirks-Verwaltung frei, das erhaltene Badium als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contractanten eine neuerliche Verpachtung oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrage wider ihn zur vollen Genugthuung des Aerrars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums, geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tarifmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden.

7) So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Finanzbehörde und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des illyrischen Gubernial-Circulars vom 26. Juni 1829, Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den im Anhang des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt, eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften und Tariffe für's flache Land zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

8) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als die Tariffe ausprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzusetzen, überdieß auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, nach Abzug der Untersuchungskosten oder eines etwa sonst auszahlenden Antheils an den Localarmenfond des Ortes, wo die Uebertretung geschah, abzuführen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

9) Rüksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insofern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt, wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen und überdieß das 20fache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. — In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden.

Die Verfügung über die einfließenden Straf-gelder bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen. —

10) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

11) Für den Ausrufspreis wird von Seite der k. k. Finanzverwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Änderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Änderung einzutreten.

Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der vertragschließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Änderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Änderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Änderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch die ganze Dauer in Kraft. Diese Vertragsaufkündigung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher-Cameral-Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen.

12) Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtshilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirks-casse in Laibach abzuführen.

13) Wenn der Pächter mit einer Pachtshillingsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rück-

ständigen Pachttrate die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden.

Der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tarifmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. — Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigert, oder aber vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

14) Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

15) In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinstock und Maische im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit 1. November 1850 zu beginnenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämtliche Revisionen mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person vorgenommen, und hierbei sämmtliche, im Pomerium der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben nach den obbezeichneten Tariffen entweder von dem austretenden Pächter an das Gefälle, oder von dem Aerrar an den Pächter einzutreten haben wird.

Bezüglich der Vorräthe im abgefundenen Bezirke Umgebung Laibachs wird dem eintretenden Pächter das Recht eingeräumt, die Vergütung der tarifmäßigen Gebühr für die beim Anfange seines Pachtbes vorhandenen tarifmäßig versteuerten Vorräthe von der austretenden Abfindungsgesellschaft in der Art zu fordern, wie diese nach den Bedingungen des Abfindungsvertrages hiezu verpflichtet ist.

Von den, dem Pächter tarifmäßig versteuerten Vorräthen an den Artikeln des ihm verpachteten Verzehrungssteuerbezuges, welche am Ende des Pachtvertrages bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden sind, ohne erweislich in das Eigenthum der Abnehmer übergegangen zu seyn, diese Vorräthe mögen in wie immer gearteten Aufbewahrunglocalitäten der Steuerpflichtigen, oder auch in fremden Localitäten vorgefunden werden, so wie auch von den steuerbaren Vorräthen des Pächters selbst, wenn er nämlich ein Gewerbetreibender, das zu jenen gehört, wovon er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hat, hat derselbe bei seinem Austritte die tarifmäßig entfallende Steuergebühr, sammt dem allenfalls eingeführten Gemeindezuschlag entweder dem Aerrar oder dem neu eintretenden Pächter, falls das Aerrar diesem die Steuervergütung cediren sollte, zu vergüten.

Die Angabe von Seite der Steuerpflichtigen oder des austretenden Pächters, daß die in den, den Steuerpflichtigen eigenthümlichen oder von ihnen gemietheten Localitäten vorhandenen steuerpflichtigen Vorräthe bereits das Eigenthum eines Abnehmers wären, muß von dem austretenden Pächter bewiesen werden. Diese Vergütung bezieht sich auch auf solche Vorräthe der oberwähnten Art, von welchen erst nachträglich erhoben wird, daß sie beim Ausgang des Pachtens bereits bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden waren. Von jenen Vorräthen aber, die ein Eigenthum der Steuerpflichtigen sind, welche sich mit dem austretenden Pächter, wenn auch erst in der letzteren Zeit, abgefunden haben, sind die abgefundenen Parteien, wenn keine neue Abfindung von ihnen geschlossen wird, selbst verpflichtet, die tariffmäßigen Gebühren sammt dem allfälligen Gemeindezuschlage an das Aerar oder den an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu entrichten. Die Erhebung der erwähnten, am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an den den Pächter tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn nämlich eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen den aus- und eintretenden Pächtern oder dem Aerar nöthig würde, wird durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach mittelst eines von ihr abzuordnenden Gefällsbeamten, unter Beiziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen.

— Zu dieser Erhebung werden der austretende und der allenfalls eintretende Pächter vorgeladen werden. — Sollte den Pächtern oder deren Nachhabern wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grunde die Vorladung nicht zugestellt werden können, so genügt das einmalige Einschalten der Vorladung in die Provinzial-Zeitung. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen schadet jedoch der Gültigkeit des Erhebungsactes nicht. — Der den Contract abschließende Pächter verpflichtet sich ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtens vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach deren Resultate die ihm obliegende Steuervergütung dem Aerar oder den an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter getragen, welcher sich in voraus erklärt, mit dem durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung diefalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

16) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen.

B. In Betreff der Linien-, Weg- und Brückenmauthen und der Wassermauth in Laibach.

1) Als Fiscalpreis wird der Betrag von 16400 fl., sage: Sechzehntausend Vierhundert Gulden G. M. angenommen, wovon auf die Wassermauth 55 fl. 36 kr., auf die Linienwegmauth an der Wienerlinie 2586 fl. 48 kr., auf die Linienwegmauth an der Kärntnerlinie 2029 fl., 12 kr., auf die Linienweg- und Brückenmauth an der Carlstädterlinie 4294 fl. 36 kr., auf die Linienwegmauth an der St. Peterlinie nebst Kuchthal 1423 fl. und auf die Linienweg- und Brückenmauth an der Triesterlinie sammt dem Behrschranken in der Sirnau und Rosenbach 6010 fl. 48 kr. entfallen.

2) Jene allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmauthen für das Verwaltungsjahr 1851 in der gedruckten Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction ddo. Graz am 31. Mai 1850, Z. 5139, enthalten sind, und mittelst der Grazer-, Klagenfurter- und Laibacher Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, haben mit folgender Ausnahme auch für die Laibacher Mauthen zu gelten.

3) Das dem Pächter im 16. Absätze der vor-citirten Kundmachung zugestandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermauth zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das

hohe Aerar für die durch Elementar-Ereignisse oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermauthhebung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in keinem Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat.

4) Die Wirthschaftsführen, welche aus dem außer Laibach liegenden Moraste erzeugtes Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morasttheile inner- oder außer den Linien Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illyr. Guberniums ddo. 28. October 1822, Nr. 13243, von Entrichtung aller Weg- und Brückenmauthgebühren befreit.

5) Ebenso ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die Insassen der Gemeinden Schwiza, Stranckavaß, Dfrednik, Gabrije, Verouze, Dobrova, Kosarje, Hruschova, Bresie, St Martin, Komarje, Kosarje und Kaischounig, in Gemäßheit des Decretes der bestandenen k. k. illyrischen Zoll-Gefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Z. 563, und der illyr. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung ddo. 22. Februar 1834, Z. 1635/400, gegen dem von der Brückenmauth an der Triester Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legalen Certificaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten exemten Ortschaften gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vor-kommenden Insassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Waitzsch passiert haben, um im bejahenden Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

6) Von jenen Parteien, welche bloß die Carlstädter Canalbrücke, und nicht auch die Carlstädterstraße befahren, ist bloß die Brückenmauth abzunehmen. Endlich sind in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 29. März 1845 alle durchlauchtigsten Mitglieder des a. h. Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Aerial-, Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhrmauthstationen mauthfrei zu behandeln.

7) Der Ersterher der Linien-, Weg- u. Brückenmauthen in der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird verpflichtet seyn, während seiner Pachtperiode auch die der Stadt Laibach allenfalls noch fernerhin bewilligt werdende Pflastermauth einzuheben, und sich seinerzeit wegen Feststellung der näheren, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem Stadtmagistrate der Provinzial-Hauptstadt Laibach, ohne Einfluß der Gefällsbehörden, einen absonderten Vertrag abzuschließen.

8) Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Anbote Statt, und die etwa vorkommenden werden zurückgewiesen werden.

9) Da das Verzehrungssteuer-Gefäll Eigenthümer von Localitäten ist, welche der Pächter braucht, so wird der Pächter gehalten seyn, die Aerial-Localitäten besonders vertragmäßig zu miethen.

10) Dem Pächtersteher liegt endlich der Erlag der gesetzlichen Stempelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörde zu verbleiben habende Contractsexemplar ob.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 27. August 1850.

3. 1668. (3)

Nr. 6497.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß für den Mauthbezug an der Weg- und Brückenmauthstation zu Feistritz bei Dornegg und an der Wegmauthstation zu Sagurie, die dritte Licitation am 16. September d. J., Vormittags bei dem k. k. Bezirksgerichte zu Feistritz, auf Grundlage der zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Kundmachung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 31. Mai d. J., Zahl 5139, und der daselbst enthaltenen Be-

stimmungen für die Verwaltungs-Jahre 1851, 1852 und 1853 werde abgehalten werden.

Der Ausrufspreis für die Station Feistritz besteht in . . . . . 609 fl. 24 kr.  
jener für Sagurie in . . . . . 620 » 36 »

zusammen in 1230 fl. — kr.

Die schriftlich gehörig gestämpelten und mit dem vorgeschriebenen Badium belegten Offerte können hieramts bis 14. September d. J., 2 Uhr Nachmittags eingebracht werden.

Pachtlustige werden hiemit zu dieser Verhandlung eingeladen.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 29. August 1850.

3. 1665. (2)

Nr. 3381.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht:

Daselbe habe über Ansuchen des Hrn. Andrá Petrovič aus Pokajise, in die executive Feilbietung der dem Hrn. Andrá Perko in Biesovica Nr. 12 gehörigen, auf 123 fl. geschätzten Fahrnisse und der auf 2047 fl. 15 kr. geschätzten Halbhube, sub Nr. 188 im Grundbuche von Freudenthal verzeichnet, wegen dem Eslern schuldigen 103 fl. 20 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Veräußerung der Fahrnisse zwei Termine, auf den 30. September und 14. October 1850, und zur Veräußerung der Halbhube drei Termine, auf den 30. September, 31. October und 1. December 1850, jedesmal 10 Uhr früh im Hause des Executen mit dem Besage bestimmt, daß die Fahrnisse nur bei der zweiten Licitation, die Realität aber nur bei der dritten Licitation unter dem Schätzungswerte losgeschlagen werden möchte.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen liegen in den Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht hiergerichts bereit.

k. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 31. Juli 1850.

3. 1658. (2)

Nr. 3305.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Feistritz macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Hrn. Anton Schniderschitz von Feistritz, in die executive Feilbietung der dem Andreas Novak von Grafenbrunn gehörigen, richtiglich auf 1531 fl. 40 kr. bewertheten Realität, wegen aus dem w. ä. Vergleich vom 8. Juni 1849, Z. 238, schuldigen 470 fl. 27 kr., und des Schätzungsprotocolls vom 1. August 1850, zugest. 1. August 1850, Z. 3054 gewilliget, hiezu die Tagesatzungen auf den 3. October, 2. November und 3. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besage angeordnet, daß dieselben nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden, wozu Kaufslustige erscheinen mögen.

k. k. Bezirksgericht Feistritz am 6. August 1850.

3. 1651. (3)

Nr. 908.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird hiemit kund gemacht:

Man habe über Ansuchen des Herrn Dr. Dominio von Triest, in Vertretung des Hrn. Anton Mahorčič von hier, gegen Hrn. Gregor Kolbič von hier wegen eines schuldigen Wechselbetrages pr. 1187 fl. 4 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung des gegenwärtigen, im Schätzungsprotocolle vom 27. April l. J. auf 148 fl. 8 kr. bewertheten Mobilars gewilliget, und zur Bornahme derselben die Tagesatzungen auf den 14. und den 28. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 und Nachmittags von 3 — 6 Uhr in der Gradiska-Vorstadt H. Nr. 20 angeordnet. Dessen die Kaufslustigen mit dem Anhang in die Kenntniß gesetzt werden, daß die geschätzten Gegenstände bei der ersten Feilbietung um oder über, bei der letzten Feilbietung aber auch unter ihrem Schätzungswerte gegen sogleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Laibach am 22. August 1850.

3. 1653. (3)

Nr. 6565.

E d i c t.

Im Nachtrage zum dießfälligen Edicte vom 31. Mai 1850, Z. 4130, womit der executive Verkauf der Johann Repar'schen Subrealität bekannt gegeben wurde, wird den Tabular, Gläubigern, Johann und Andreas Repar erinnert, daß man zur Verwahrung ihrer Rechte ihnen den Herrn Dr. Dojčić als Curator bestellt, und ihm die dießfälligen Rubriken zugestempelt habe.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs den 29. August 1850.

3. 1655. (3) Nr. 4530, ad 6905.

**K u n d m a c h u n g.**

Das k. k. Militär-Fillial-Verpflegs-Magazin in Neustadt hat mit Note vom 21. August d. J., Zahl 173, anher mitgetheilt, daß das hohe Kriegsministerium mittels Erlaß vom 27. v. M., Z. 4004, angeordnet habe, daß die Sicherstellung der Naturalien- und Service-Bedürfnisse, welche für die letzte dießjährige Periode durch Subarrendirung gedeckt sind, oder wo die Regie nur aushilfsweise besteht, im Subarrendirungswege auf die weitere Zeit vom 1. November 1850 an — alternative: auf 9 Monate und auf ein ganzes Jahr, sohin bis Ende Juli und bezüglich bis Ende October 1851 eingeleitet, und die dießfälligen Verhandlungen zwischen dem 10. und 20. September d. J. nach den bestehenden Vorschriften vorgenommen werden sollen, damit für etwa nothwendige Reasumirungen ein angemessener Zeitraum gewonnen werde. — Bei dieser Gelegenheit wird auch der Fuhrlohn für die Verführung des Brotes auf die Postirungen der k. k. Finanzwach-Militär-Assistenz- und Landes-sicherheits-Mannschaft im ehemaligen Neustädter Kreise für die Zeit vom 1. Mai bis Ende October 1851 zu behandeln und auszumitteln seyn.

Die dießfällige beiläufige Erforderniß, berechnet nach dem dormaligen Truppenstande, besteht: täglich in 212 Brot-Portionen; monatlich in 6 Pfund Kerzen und 5 Maß Brennöl; einvierteljährig in 237 Bund Bettstroh à 12 Pfund, dann in der unbestimmten Erforderniß an Brot, Hafer und Heu für allenfalls vorkommende Durchmärsche.

Die Cautionen werden festgesetzt: bei Brot und Hafer mit 7, Heu mit 6 und Stroh, Kerzen und Del mit 5% der ganzen Beköstigung nach den Offerts-Preisen, dann beim Brotsfuhrlohn mit 30 fl. C. M. für die Finanzwach-Section.

Nähere Vertragsbedingungen können beim Verpflegs-Magazine täglich eingesehen werden.

Diese Subarrendirungs-Verhandlung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe am 11. September 1850 um 10 Uhr Vormittag in der Amtskanzlei der gefertigten Bezirks-hauptmannschaft vorgenommen werden wird, wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden.

Neustadt am 22. August 1850.

Der k. k. Bezirks-hauptmann.

Franz Mordax.

3. 1679. (1) Nr. 6886.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß für den Mauthbezug an der Weg- und Brückenmauthstation zu Krainburg eine dritte Licitation am 16. September 1850 Vormittags, bei der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft in Krainburg, auf Grundlage der zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Kundmachung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 31. Mai d. J., Zahl Landes-Direction vom 31. Mai d. J., Zahl 5139, und der daselbst enthaltenen Bestimmungen für die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 werde abgehalten werden.

Der Ausrufspreis für diese Station besteht in 5543 fl. 36 kr.

Die schriftlich gehörig gestämpelten, mit den vorgeschriebenen Badien belegten Offerte können hieramts bis 14. September l. J., 2 Uhr Nachmittags eingebracht werden.

Pachtlustige werden zu dieser Verhandlung mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hieramts wie auch bei der k. k. Finanzwach-Bezirks-Leitung Nr. 1 zu Krainburg, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 29. August 1850.

3. 1656. (2) Nr. 649.

**Licitations - Kundmachung.**

In Folge hoher Bewilligung des wohlöblichen k. k. illyrisch. Oberbergamtes, zugleich prov. Berg-hauptmannschaft zu Klagenfurt, wird hiemit

(3. Amts-Blatt Nr. 201, v. 3. Sept. 1850.)

bekannt gemacht, daß am 23. September l. J. um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Versteigerung für den Verkauf nachstehender Merkantil-Saagstöcke, so wie auch von weichem Brennholze aus dem Reichs-Eggforste in loco Egg, nächst Hermagor in Oberkärnten, abgehalten wird, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Die Quantität der zum Verkaufe angebotenen, schon gehörig abgestockten, gepuhten und bei den zur Ausfuhr geeigneten Wegen des Eggforstes, zwischen Paserlach und Bellach aufgeschichteten Merkantilstöcke, in der Länge von 13 Schuh, 6 Zoll Wiener Maß, oder etwas über 12 Schuh Venetianer Maß, beläuft sich auf 2149 Stücke, wovon circa  $\frac{2}{3}$  Fichten- und  $\frac{1}{3}$  Tannen-Hölzer sind.

2) Das Quantum des gehörig aufgelasteten fichtenen und tannenen, aus Baumwipfeln, Ästen und zu Merkantilholz untauglichen Stammtheilen bestehenden Brennholzes, mit einer Prüggelänge von 5 Schuh Wiener Maß, beträgt 79 Klafter.

3) Der Ausrufspreis für fragliche Saagstöcke, u. z. bei einem Durchmesser von 8 bis 10 Zoll Venetianer Maß, am dünnen Ende gemessen, beträgt vier Kreuzer Conv. Münze pr. Zoll; bei einem Durchmesser von 10 Zoll aufwärts aber, ebenfalls am dünnen Ende gemessen, fünf Kreuzer C. M. pr. Zoll.

4) Der Ausrufspreis für das Brennholz ist auf zwei Gulden zwanzig Kreuzer C. M. pr. Klafter fünfschuhiger Prügel festgesetzt.

5) Sowohl der voranstehende Merkantilholz-Vorrath, als das Brennholz, wird zwar abgesehen zur Versteigerung kommen, aber weder bei dem Einem noch bei dem Andern findet eine Unterabtheilung in kleinen Parthien Statt.

6) Kauflustige müssen vor Beginn der Versteigerung und respective vor ihrem Beitritte zu derselben ein 10% Badium u. z. für das Merkantilholz mit 160 fl. Conv. Münze, und für das Brennholz mit 18 fl. zu Händen der Licitations-Commission erlegen, welche Beträge erst nach Beendigung der Versteigerung denjenigen Differenzen, welche nicht Ersterer verblieben seyn werden, zurückgestellt werden.

7) Der Erlag des Badiums kann entweder mittelst baren Geldes in Conv. Münze oder aber mittelst öffentlicher Staatsschuldverschreibungen, nach dem am Tage des Erlages bekannten börsenmäßigen Werthe, geschehen.

8) Auch werden schriftliche Offerte, welche den Gegenstand des Anbotes, und den angebotenen Betrag mit Buchstaben genau bezeichnen, so wie mit dem vorgeschriebenen Badium belegt sind, bis zum Ablaufe der Licitation angenommen, wo hingegen solche, gleichwie mündliche Offerte nach Beendigung derselben nicht mehr berücksichtigt werden.

9) Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Differenz sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden.

Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Differenz als Bestbieter zu betrachten sey.

10) Sowohl der Ersterer des Merkantilholzes, als jener des Brennholzes sind verpflichtet, gleich nach beendigter Abmaß der einzelnen Stöcke und der Brennholzklaster, welche von der Licitations-Commission in Gegenwart des Ersterers vorgenommen wird, den betreffenden Kauffschilling der k. k. Bergamts-Cassa zu Bleiberg zu bezahlen.

11) Der Ersterer hat den classenmäßigen Protocolls-Stämpel zu berichtigen.

k. k. Bergamt Bleiberg am 9. August 1850.

3. 1662. (2)

**Licitations - Kundmachung.**

Nachdem bei der am 26. August d. J. abgeführten öffentlichen Minuendo-Versteigerung der zur Ausführung höhern Orts bewilligten 400 Current-Klafter lange Uferschubbau bei Brückeldorf, bestehend in:

254° 1' 0" Körpermaß Erdaushebung mit Inbegriff der sogleichen Aufdämmung und Stampfung;

274° 2' 5" Cubik-Maß Erdanschüttung in 6" hohen Schichten aufgetragen und gestampft;

351° 1' 6" Körpermaß Steinslieferung zu 138° 4' 6" Cubik-Maß Steinwurf und 1700 Quadrat-Klafter Talupflaster,

nicht an Mann gebracht werden konnte, so wird zur Hintangabe dieses Bauobjectes eine zweite Licitation bei der k. k. Bezirks-Hauptmannschafts-Expositur Gurksfeld am 12. September l. J. Vormittag abgehalten werden.

Der Ausrufspreis für diesen Uferschubbau ist mit 3862 fl. 54 kr. festgesetzt.

Die Unternehmungslustigen werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß die Versteigerungs- und Baubedingnisse, dann Baubeschreibung bei der k. k. Bezirks-Hauptmannschafts-Expositur, und bei dem k. k. Ingenieur-Assistenten zu Gurksfeld in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Gurksfeld am 27. August 1850.

3. 1648. (2)

Nr. 349.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 6. August 1850 verstorbenen Wollenhändlers, Johann Berkman in Neumarkt, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben aufgefordert, zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche so gewiß am 10. September l. J., Vormittag um 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder bis dahin ihre Anmeldegesuche schriftlich zu überreichen, als ihnen sonst an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksgericht Neumarkt am 21. Aug. 1850.

3. 1613. (3)

Nr. 911.

**E d i c t.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte für Laibach I. Section wird bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen der Vormundschaft und des Curators der Carl Gallinger'schen Erben, die executive Feilbietung der aus Einrichtungslücken bestehenden, wegen aus dem Urtheile ddo. 10. Juli 1849, Z. 5662, schuldigen 135 fl. 5 kr. c. s. c. gepfändeten, und auf 35 fl. 26 kr. geschätzten Fahrnisse des Hrn. Gregor Mathias Drenig aus Laibach bewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsatzung auf den 16. und die 2. auf den 30. September d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag in der Wohnung des Hrn. Executen in der Gradisca-Vorstadt mit dem Anhange festgesetzt worden, daß die zu veräußernden Gegenstände bei der 1. Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 2. aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Dazu werden Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll hieramts eingesehen werden könne.

Laibach am 21. August 1850.

3. 1629. (3)

ad Nr. 64.

**E d i c t.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Johanna Dolenz von Drenwald, in die executive Feilbietung der dem Johann Fabčić von Drenouza gehörigen und laut Schätzungsprotocoll vom 24. Juni 1850, Z. 3062, auf 1585 fl. bewerteten Realitäten, als: der  $\frac{1}{2}$  Hube sub Urb. Nr. 781, R. Z. 23 im Grundbuche der Herrschaft Wippach vorkommenden, sammt An- und Zugehör; ferner sub Dom. Urb. Fol. 903 und Berg-Grundbuchs-Nr. 52, R. Z. 98 vorkommenden Realitäten, im nämlichen Grundbuche verzeichnet, wegen der Executionsführerin schuldigen 761 fl. 9 kr. gewilliget, und es sey zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 27. September, dann den 28. October und den 2. December, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Wippach den 31. Juli 1850.

3. 1560. (6)

**Beachtenswerth.**  
**Carl Pookh,**

examirter Apotheker und Inhaber einer Liqueur-Fabrik in Wien, Stadt Naglergasse, Nr. 287 et 288, empfiehlt dem geehrten Publicum seinen rühmlichst bekannten, in Folge hoher Regierungs-Bewilligung erzeugten, u. von der Wiener medicinischen Facultät strenge geprüften Kräuter-Magen-Liqueur (Absinth), anerkannt von den vielen geehrten Abnehmern als ein sehr bewährtes Schutz- und Hilfsmittel für Magenbeschwerden, Unterleibsübel, Krämpfe, Magensäure und Cholera-Anfälle, so wie sein im geehrten Publicum beliebt gewordener Kadelky-Liqueur, alle Gattungen der feinsten und edelsten Liqueure und Essenzen sind stets in großer Auswahl zu bekommen bei den Herren Kaufleuten in Laibach: Joseph Kordin, Hauptplatz Nr. 281, u. R. S. Grumnig's Witwe zur blauen Kugel.

3. 1649. (3)

**Bekanntmachung.**

Am 5. September wird im Hause Nr. 289, in der Studenten-Gasse im 2. Stock, eine freiwillige Mobilar-Licitation Statt finden, wozu Kauflustige zu erscheinen hiermit eingeladen werden.

3. 1614. (3)

**Haus-Verkauf.**

Das Haus Nr. 193, in der Stadt, Salendergasse, ist gegen sehr annehmbare Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Das Nähere ist vis-à-vis in der Landwirthschaftskanzlei zu erfahren.

3. 1681. (1)

Eine Frau wünscht Knaben auf Kost und Quartier zu nehmen. Anzufragen im Zeitungscomptoir.

3. 1593. (3)

In der Ignaz Al. v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

**Oesterreichisches  
Volksbuch.  
National-Encyclopädie.**  
Alphabetische  
Darstellung des Wissenswürdigsten  
aus dem  
Gebiete des constitutionellen Staatslebens, der  
Gesetzkunde, Staatswirthschaft, Geschichte, Geographie, Statistik und Naturbeschreibung, der  
Literatur und Kunst  
des

**Oesterreichischen Kaiserreiches,**  
mit besonderer Berücksichtigung  
der  
**Biographien**  
denkwürdiger Männer jeden Faches von der  
ältesten bis auf die neueste Zeit.

**Zweite**  
durchaus umgearbeitete und vermehrte Auflage,  
unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrten besorgt  
durch  
Dr. Jos. Neumann, Dr. Adolf Schmidl,  
Professor Dr. Moriz v. Stubenrauch.  
Erstes Heft.  
A-Archiv.  
1850. 40 kr. C. M.

Das Werk erscheint in Lieferungen zu 10 Bogen, deren 5 einen Band bilden, und wird 5 Bände umfassen. Jede Lieferung kostet 40 kr. C. M.

3. 1664. (2)

**Programm**

über die bei der allgemeinen Versammlung des historischen Vereines für Krain am 5. k. M. September 1850 zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

1. Eröffnungsbrede des Gesellschafts-Directors.
2. Vortrag wegen selbstständiger Constituirung des historischen Vereines für das Kronland Krain.
3. Vortrag in Bezug auf die vom Central-Vereine in Graz gewünschte Uebernahme der über den angezeigten Bedarf eingesendeten Exemplare des Vereins-Heftes.
4. Rechnung über die Gebarung mit dem Gesellschafts-Vermögen für die Jahre 1848 und 1849.
5. Wahl dreier Mitglieder der Direction.
6. Wahl einiger Ehrenmitglieder.
7. Wünsche und Anträge womit die P. T. Herren Mitglieder die Direction beehren wollen.

Von der Direction des historischen Vereines für Krain.  
Laibach am 30. August 1850.

3. 1521. (6)

**Kundmachung.**

Das Großhandlungshaus D. Zimmer & Comp. in Wien macht hiemit die Anzeige, daß bei der durch dasselbe garantirten, und in Ausführung begriffenen

**Ausspielung der 4 Zinshäuser  
Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,  
kein Rücktritt Statt findet,**

und daß die Ziehung dieser Lotterie unwiderruflich  
am 14. November 1850 vor sich gehen wird.

Die reiche Ausstattung dieser Lotterie, und die für die Theilnehmer so vortheilhafte Organisirung des Planes, haben eine höchst beifällige Aufnahme im Publicum gefunden; daher es den Unternehmern möglich ward, die Durchführung dieses Geschäftes in dem kurzen Zeitraume von 6 Monaten zu bewirken.

Der Haupttreffer besteht in den

**vier Zinshäusern Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,**  
oder dafür fl. **200,000** W. W.

Im Ganzen aber bestehen 20,189 Treffer, und zwar:

1	Treffer von	fl. 200,000
1	detto "	12,000
7	detto " fl. 10,000	70,000
7	detto " 5000	35,000
7	detto " 2500	17,500
7	detto " 1800	12,600
8	detto " 1200	9,600
7	detto " 1000	7,000

**20,144** detto à fl. **600, 300, 250, 100, 50, 40, 30** etc. etc.

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt: sie enthalten außer ihren fortlaufenden Nummern auch zwei rothgedruckte Zahlen für **Ambi und Extratti**, und es gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theilnahme mit 6 Losen (Eines aus jeder Abtheilung)

Der Haupttreffer pr. fl. 200,000, dann

ein Treffer	fl. 12,000
ein Ambio	10,000
ein Ambio	5000
ein Ambio	2500
ein Ambio	1800
ein Ambio	1200 und
ein Ambio	1000

zusammen ein Betrag von fl. **233,500** gewonnen werden kann.

Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird von

**Joh. Ev. Wutscher,**  
Handelsmann in Laibach.